

Politische Gemeinde Schmerikon

Was tun bei einem Todesfall?



Vorbereitungen für den Todesfall

Bei einem Todesfall fallen Trauer und vielfach unerwartete Arbeit zusammen. Innerhalb kurzer Zeit muss unter erschwerten Bedingungen vieles besorgt werden. Es stellen sich auch zahlreiche Fragen.

Dieses Merkblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und Angehörigen oder Bekannten eigene Wünsche mitzuteilen. Schliesslich ist das Merkblatt auch als Organisationshilfe gedacht.

Zweifellos bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zu deren direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Schmerikon

Was tun bei einem Todesfall?

1. Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notarzt) **beiziehen**. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

2. Meldung des Todesfalles beim Bestattungsamt

Telefon Bestattungsamt 055 286 11 13 Gemeinde Schmerikon

- **beim Todesfall zu Hause**

durch: nahestehende Angehörige oder Beauftragte(n)

wann: wenn möglich innerhalb eines halben Tages
(siehe auch Ziffer 3)

mitbringen: – ärztliche Todesbescheinigung
 – Familienbüchlein, wenn vorhanden und auffindbar
 – bei Ausländern zusätzliche Papiere nach Bedarf

- **beim Todesfall im Spital oder Pflegeheim**

Meldung erfolgt direkt durch Spitalverwaltung

- **beim Todesfall im Altersheim**

Meldung erfolgt, je nach Absprache, entweder durch Heimleitung oder Angehörige (wie bei Todesfall zu Hause)

3. Besprechung beim Bestattungsamt

(vor oder nach der Besprechung beim Pfarramt)

- wann:
- wenn möglich innerhalb eines halben Tages
 - am Wochenende/Feiertag auch ausserhalb der Büroöffnungszeiten

Telefon Bestattungsamt Tel. 055 286 11 13

ausserhalb Büroöffnungszeit:

– Gemeindepräsident privat Tel. 055 282 23 27

oder, wenn dieser abwesend,

– Bestattungsbeamtin privat Tel. 055 283 31 81

Was wird besprochen?

- Erd- oder Feuerbestattung
- Einsargung durch den Sargschreiner der Gemeinde (Zeitpunkt, besondere Wünsche betr. Sarg)
(Dem Sargschreiner obliegt auch die Leichenbesorgung. Wenn vorher die Pflegedienste der Gemeindegemeinschaft beantragt wurden, bzw. auf Wunsch besorgt auch sie diesen Dienst.)
- Überführung des/der Verstorbenen in das Spital (Kühleinrichtung) oder in die Friedhofkapelle bzw. in das Krematorium Rütli (Aufbaumöglichkeit in der Schauzelle)

Einsargung und Überführung werden in der Regel durch das Bestattungsamt veranlasst.

- Rückführung des/der Verstorbenen zum Friedhofgebäude (in der Regel am Vortag der Bestattung) oder Transport der Aschurne vom Krematorium zum Friedhofgebäude (wann, durch wen).

Dieser Transport wird in der Regel durch die Gemeinde organisiert. Nach Absprache mit dem Bestattungsamt können aber auch Private die Urne beim Krematorium abholen.

- Tag der Erdbestattung oder der Urnenbeisetzung (wird nach Absprache mit dem Pfarramt festgelegt). Bei Kremation zusätzliche Zeit einplanen.
Die Bestattungszeit ist frei wählbar. Sie erfolgt in Absprache mit dem katholischen oder evangelischen Seelsorger. Bei Konfessionslosen durch Absprache mit dem Bestattungsamt.
- Ablauf der Bestattung (siehe dazu auch Ziffer 4)
Besondere Wünsche dazu
- Wer trägt das Grabkreuz
- Art des Grabes:
 - Reihengrab
 - Familiengrab, zusammen mit wem (Grabtaxe)
 - Urnengrab mit individueller Gestaltung oder Urnengrab mit einheitlicher Beschriftungsplatte und Grabbepflanzung durch Gemeinde
 - Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab (dabei ist zu beachten, wann die gesetzliche Grabesruhe der bereits bestatteten Person abläuft)
 - Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Anschrift auf der Grabplatte
- Aushändigung des Schlüssels für das Friedhofgebäude
- Herrichten des Grabes unmittelbar nach der Bestattung (durch Bauamtsarbeiter, im Auftrag der Gemeinde)

- Beileidskarten nach Hause nehmen

(Die Karturne befindet sich vor der Bestattung beim Eingang und nachher im Innern der Friedhofkapelle. Eine Plastiktasche zum Verpacken liegt unten in der Karturne.)

- Hinweis auf amtliche Todesmitteilungen

z.B. an AHV-Zentrale Genf (Rente), Amtsnotariat (evtl. ist hier eine letztwillige Verfügung deponiert).

4. Besprechung beim Pfarramt

(vor oder nach der Besprechung beim Bestattungsamt)
(allenfalls auch mit dem Ausländerseelsorger)

Telefon	Kath. Pfarramt	055 282 11 12
	Evang. Pfarramt, Kreis West	055 282 38 28

wann: wenn möglich innerhalb eines halben Tages

Was wird besprochen?

- Tag der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
(wird nach Absprache mit dem Bestattungsamt festgelegt)
- Gestaltung der Abdankungsfeier in der Friedhofkapelle und am Grab
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche
Besondere Wünsche (Musik, Lieder, evtl. Blumenschmuck)
- Zurverfügungstellung von Lebenslauf und anderen Angaben

Für Katholiken:

- Rosenkranzgebet, Zeitpunkt und Ort
- Jahrzeitmessen, Gregorianische Messen?
- Kirchliches Gedächtnis, Zeitpunkt und Ort

5. Besprechung mit Sargschreiner

Erfolgt die Einsargung im Spital, ist mit dem Sargschreiner, Albert Weber (Tel. 055 282 14 46), die Art der Sargausstattung und der Sargblumen (erst vor der Überführung in die Friedhofkapelle einlegen) zu besprechen.

(Die Kosten für Sargausstattung und -blumen gehen zulasten der Angehörigen.)

Was ist weiter zu tun?

Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitung(en) formulieren und aufgeben. Annahmeweiten und Adresse(n) siehe nächste Seite.

Grösse und Kosten der Todesanzeige besprechen

- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben
- Couverts evtl. bereits bei der Bestellung des Leidzirkulars mitnehmen und vorzeitig adressieren; evtl. vorbereitete Klebeadressen anbringen
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen
- Wenn Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menu bestimmen.

Kosten vereinbaren für den Fall, dass die Zahl der Gäste von der Bestellung erheblich abweicht.

- Persönlichen Blumenschmuck bestellen (evtl. Sargbouquet, wenn gewünscht besondere Blumen für Kirche)

Wer gemeinnützige Geldspenden allfälligen Blumenspenden vorzieht, weist zweckmässigerweise bereits in der Todesanzeige darauf hin und gibt Name und Postchecknummer der empfohlenen Spendenempfänger bekannt.

- evtl. angemessene Kleidung besorgen

Aufgabe der Todesanzeige für die Zeitung

Annahmeschluss für Todesanzeigen in der **Linth Zeitung**

- Montagausgabe: Sonntag, 16.00 Uhr
- Dienstag- bis Samstagausgaben: jeweils Vortag, 16.00 Uhr

Annahmestelle: Redaktion Linth Zeitung (evtl. Briefkasten),
Rickenstrasse 2, 8730 Uznach (055 - 285 90 67)
oder per Fax 055 - 290 11 04

Annahmeschluss für Todesanzeigen in der **Südostschweiz**

- Montagausgabe: Sonntag, 13.30 Uhr (via Fax bis 15.00 Uhr)
- Dienstag- bis Samstagausgaben: jeweils Vortag, 15.00 Uhr

Annahmestelle: Südostschweiz Publicitas AG, Agentur Uznach,
Obergasse 4, 8730 Uznach (Tel. 055 - 285 91 04)
oder per Fax 055 - 285 91 10

Am dritten Tag oder später

Abdankungsfeier, Beisetzung und Trauergottesdienst

- Am Beerdigungstag Aussentüren und Fenster des Wohnhauses oder der Wohnung verschliessen
- sich rechtzeitig in der Abdankungshalle einfinden

- Wenn die Aschurne, nach Absprache mit dem Pfarramt, bereits am Grab steht, sich direkt am Grab einfinden
 - Beileidskarten aus der Karturne mit nach Hause nehmen
 - Wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken
- **später**
- Danksagung für Zeitung(en) und/oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben

noch später

- Grabmal bestellen (darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens sechs Monate nach der Beerdigung gesetzt werden); Gestaltungsvorschriften der Gemeinde beachten; Grabmalgesuch bei der Gemeinde einreichen.

Bitte die Hinweise auf der letzten Seite aussen beachten.
- Grabunterhalt bestimmen (durch Angehörige oder Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde)

Eigene Wünsche beizeiten festlegen

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- Wird Erdbestattung oder Kremation gewünscht
- Art des Grabes

- Wer soll Todesanzeige erhalten (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- Wer soll zum Leidmahl eingeladen werden (Freunde, Kollegen, Bekannte, die den Angehörigen unbekannt sind, aufschreiben)
- Wer soll das Grabkreuz tragen
- Besondere Wünsche betreffend Abdankung, Bestattung, Gottesdienst (Bekanntgabe des Lebenslaufes, Musik, Lieder)
- Besondere Wünsche für Grabmal, Grabgestaltung und -Unterhalt
- Andere Wünsche?

Wünsche die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst später eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden.

Wer für sich eine Kremation wünscht, kann seinen Willen dem Bestattungsamt im voraus schriftlich bekanntgeben. Es genügt aber auch, wenn die Angehörigen informiert werden.

Wollen Sie bei einer allfälligen Erbschaft jemanden begünstigen oder zurückstellen oder spezielle Vergabungen machen oder sonstwie etwas letztwillig verfügen? In diesem Falle empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und/oder einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (z.B. Amtsnotar) beraten. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten wieder geändert werden.

Ein paar Hinweise

Wer nicht an seinem/ihrem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem Zivilstandsamt/Bestattungsamt jenes Ortes noch zu Lebzeiten schriftlich vereinbaren. Kurzfristige Zugeständnisse sind oftmals nur schwer zu erreichen.

Der speziellen Besprechung bedarf das Vorgehen beim Todesfall im Ausland, der Rückführung des/der Verstorbenen an den Wohnort, beim Leichentransport ins Ausland und bei anderen besonderen Fällen.

Bei einer Kremation können auf Wunsch zuerst die öffentliche Abdankungsfeier und der Trauergottesdienst (der Leichnam ist währenddessen in der Friedhofkapelle aufgebahrt) und einige Tage später die Urnenbeisetzung in einem kleinen Kreis von Trauergästen durchgeführt werden.

Bei einem Todesfall im Ausland empfehlen wir die sofortige Kremation und die anschliessende Rückführung der Urne des Verstorbenen

Die Durchführung der Trauerfeier und die Benützung des Gottesdienstraumes bei der Beerdigung von Personen, die sich nicht zum kath. oder evang. Glauben bekennen oder aus einer der beiden Kirchen ausgetreten oder konfessionslos sind, bedarf der speziellen Absprache.

Wer aus der Landeskirche austritt, sollte sich dabei überlegen, ob deren Dienste bei der Bestattung nicht doch gewünscht werden. Die Orientierung der Angehörigen über den Entschluss und dessen Folgen ist unerlässlich.

Wer im Zusammenhang mit einem Todesfall Rechnungen zu zahlen hat, ist auf eine Vollmacht angewiesen, die über den Tod hinaus gültig ist. Andernfalls müssen die Ausstellung einer Erbbescheinigung und die Vollmachten aller Erben abgewartet werden.

Weitere Hinweise

aufgrund der Bestimmungen des kant. Friedhofgesetzes und der zugehörigen Vollzugsverordnung

- Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden (Bemerkung dazu: Nach Absprache ist spätere Bestattung möglich).
- Die Bestattungskosten werden von der politischen Gemeinde getragen, in welcher der/die Verstorbene niedergelassen war. Dazu gehören auch die Überführung des Leichnams auf den Friedhof innerhalb der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde.

Bei einer Feuerbestattung hat die Gemeinde einen Kostenanteil zu übernehmen, der den Kosten für die Erdbestattung in einem Reihengrab entspricht.

- Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren und jene von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden. Die im Urnengrab oder im Erdgrab beigesetzte Asche ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

aufgrund der Bestimmungen des Friedhofreglementes

Grabmal

- Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Die Vorschriften im Friedhofreglement sind zu beachten.

- Als Werkstoffe für die Erstellung des Grabmales sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze erwünscht.
- Das Grabdenkmal soll in seiner Form schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden und bearbeitet sein. Besonderes Gewicht wird auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse gelegt.